

Deutscher Bundestag  
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache  
**19(14)0053(15.4)**  
gel. VB zur öAnh am 16.1.2019 -  
TSVG  
11.1.2019



## **Stellungnahme des GKV–Spitzenverbandes vom 10.01.2019**

**zum Änderungsantrag der Fraktion die LINKE  
Vollständige Kostenübernahme bei einer medizinisch  
notwendigen Versorgung mit Zahnersatz  
Drucksache 19 (14) 51.2**

**GKV–Spitzenverband**  
Reinhardtstraße 28, 10117 Berlin  
Telefon 030 206288-0  
Fax 030 206288-88  
[politik@gkv-spitzenverband.de](mailto:politik@gkv-spitzenverband.de)  
[www.gkv-spitzenverband.de](http://www.gkv-spitzenverband.de)



#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Die Festzuschüsse beim Zahnersatz nach § 55 SGB V sollen generell 100 Prozent der für die jeweilige Regelversorgung festgesetzten Beträge umfassen.

#### **B) Stellungnahme**

Dem Änderungsantrag wird nicht zugestimmt.

Das Volumen aller abgerechneten Festzuschuss-Befunde betrug im Jahr 2017 ungefähr 4,6 Mrd. Euro. Davon entfielen auf die gesetzlichen Krankenkassen rd. 3,3 Mrd. Euro. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung würde somit zu Mehrausgaben für die gesetzlichen Krankenkassen in Höhe von 1,3 Mrd. Euro führen.

Ab dem 01.01.1975 erhielten gesetzlich Krankenversicherte erstmalig Leistungen für Zahnersatz in der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Kosten für Zahnersatz hierfür wurden zu 100 Prozent übernommen.

Im Jahr 1977 wurde mit dem Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetz die Kostenübernahme für Zahnersatz von 100 Prozent auf 80 Prozent und in den darauffolgenden Jahren auf 60 Prozent begrenzt. Seit der Einführung des Bonusheftes durch das Gesundheitsreformgesetz im Jahr 1989 liegt die Kostenübernahme generell bei 50 Prozent. In Abhängigkeit von der Inanspruchnahme der jährlichen Vorsorgeuntersuchung ist eine Steigerung auf 60 bzw. 65 Prozent möglich.

Darüber hinaus ist geregelt, dass Versicherte, die unzumutbar belastet würden, Anspruch auf 100 Prozent der Kosten für die jeweilige Regelversorgung haben.

Vor dem Hintergrund einer sich ständig verbessernden Mundgesundheit und eines damit einhergehenden Rückgangs an Bedarf an Zahnersatzversorgungen sowie der Tatsache, dass für Versicherte, die unzumutbar belastet würden, besondere Regelungen gelten, ist eine generelle Übernahme von 100 Prozent der Kosten für die Regelversorgung nicht angebracht. Sie hätte Beitragssatzsteigerungen zur Folge, die von den Beitragszahlenden zu tragen wären.

Es ist allerdings sinnvoll, die Zahnersatzversorgung für die Patientinnen und Patienten zu verbessern, z. B. wenn durch eine gezielte Verbesserung der Regelversorgung der Anteil der gleich- und andersartigen Versorgungen reduziert würde.